

# Änderung der Personenanzahl/Mitarbeiterzahl Änderung des Restmüllvolumens



**mags** – Mönchengladbacher Abfall-,  
Grün- und Straßenbetriebe AöR  
Am Nordpark 400  
41068 Mönchengladbach

Sie können das ausgefüllte Formular an  
die nebenstehende Adresse senden  
oder per Fax an 02161 49 10 99 bzw.  
Mail an [gebuehren@mags.de](mailto:gebuehren@mags.de)  
übermitteln.

Kassenzeichen	Grundstückslage
---------------	-----------------

## Persönliche Angaben

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

## Angaben zur Änderung

Änderung zum		Anzahl Personen alt	Anzahl Personen neu
Anzahl Haushalte alt	Anzahl Haushalte neu	Anz. Gewerbeeinheiten alt	Anz. Gewerbeeinheiten neu

## Detailangaben Gewerbe 1

Name des Betriebes	Art des Gewerbebetriebes (s. Beiblatt)
Anzahl Vollzeitbeschäftigte	Anzahl Teilzeitbeschäftigte
Anzahl Plätze	Anzahl Betten

## Detailangaben Gewerbe 2

Name des Betriebes	Art des Gewerbebetriebes (s. Beiblatt)
Anzahl Vollzeitbeschäftigte	Anzahl Teilzeitbeschäftigte
Anzahl Plätze	Anzahl Betten

bitte wenden

### Detailangaben Gewerbe 3

Name des Betriebes	Art des Gewerbebetriebes (s. Beiblatt)
Anzahl Vollzeitbeschäftigte	Anzahl Teilzeitbeschäftigte
Anzahl Plätze	Anzahl Betten

Zusätzlich zum satzungsgemäßen Mindestvolumen beantrage ich ein Mehrvolumen von \_\_\_\_\_ Litern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **Hinweise:**

Bitte füllen Sie die Detailangaben zu den Gewerbeeinheiten nur für die Gewerbeeinheiten aus, bei denen Änderungen mitgeteilt werden.

Angaben zur Änderung der Personenanzahl, der Anzahl der Haushalte und Gewerbeeinheiten sowie Angaben zum Mehrvolumen können nur vom Eigentümer bzw. vom bevollmächtigten Zustellvertreter gemacht werden.

Sollte aufgrund der Angaben zur Änderung ein Tausch der vor Ort befindlichen Restmüllbehälter erforderlich sein, erhalten Sie eine Mitteilung über den Termin des Austauschs.

Bitte beachten Sie, dass Angaben zu Änderungen satzungsgemäß<sup>1</sup> ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt einer gebührenerhöhenden Veränderung folgt bzw. ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags in Textform auf gebührenmindernde Veränderung bei mags folgt, sofern dem Antrag stattgegeben wird, berücksichtigt werden können.

<sup>1</sup> § 6 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach

## Beiblatt

Restmüll unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang, vgl. § 5 Anschluss- und Benutzungszwang der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung). Das heißt, dass der Restmüll bei Gewerbeeinheiten über den öffentlich-rechtlichen Entsorger, in Mönchengladbach mags, entsorgt werden muss. Private Entsorgungsunternehmen dürfen den Restmüll nicht entsorgen.

Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungsfaktor zur Bestimmung des gewerblich anfallenden Mindestrestmüllvolumens. Er variiert je nach Unternehmen/Institution, dem/der ein Gewerbe zuzuordnen ist, entsprechend den Angaben in der nachfolgenden Tabelle Einwohnergleichwert. Ein Einwohnergleichwert entspricht 15 Liter Restmüll pro Woche.

**Tabelle Einwohnergleichwert**

Unternehmen/ Institution [Nr.]	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
1	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2	Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
5	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Teilsummen wird der Einwohnergleichwert automatisch aufgerundet.

B.w.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, und Außendienstmitarbeiter werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung ausrichten. Bitte tragen Sie im Onlineportal das wöchentlich anfallende Restmüllvolumen ein.

Auf Grundstücken, auf denen Privathaushalte und Gewerbe vorhanden sind, werden grundsätzlich Restmüllbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt.